

Synoptische Darstellung

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p><b>Polizeireglement</b></p> <p>vom 28. August 2017</p>	<p><b>Polizeireglement</b></p> <p>Entwurf</p>
<p><b>§ 22 Plakatierung</b></p>	<p><b>§ 22 Plakatierung</b></p>
<p>Das Plakatieren darf nur an den dafür bestimmten Stellen und Objekten erfolgen und bedarf einer Bewilligung. Ausgenommen ist die politische Information innerhalb von sechs Wochen vor Wahlen und Abstimmungen.</p>	<p><sup>1</sup> <b><i>Das Plakatieren kann an bestimmten Stellen und Objekten verboten werden. Mit Ausnahme der politischen Information bedarf sämtliche Plakatierung einer Bewilligung.</i></b></p> <p><sup>2</sup> <b><i>Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung.</i></b></p>